



- 1. Berufung des Gemeindevahlleiters und seiner Stellvertreterin
- 2. Bekanntmachung des Wahltages für die allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher
- 3. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
- 4. Einzugsbereiche und die Anmeldetermine für die Grundschulen in der Stadt Wolmirstedt Einschulung 2020/2021
- 5. Impressum

**Berufung des Gemeindevahlleiters und seiner Stellvertreterin**

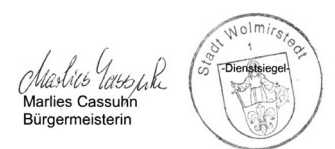
Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA 1994, S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.09.2018 (GVBl. LSA 2018, S. 314) mache ich hiermit die Namen und Anschriften des Gemeindevahlleiters und der stellvertretenden Gemeindevahlleiterin für die Neuwahlen der kommunalen Vertretungen, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher sowie der 9. Direktwahl zum Europäischen Parlament 2019 bekannt, welche durch den Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 06.12.2018 berufen wurden.

Gemeindevahlleiter:

dienstansässig Herr Dirk Illgas  
Stadt Wolmirstedt  
August-Bebel-Straße 25  
39326 Wolmirstedt

stellv. Gemeindevahlleiterin:  
Frau Nancy Heynemann  
Stadt Wolmirstedt  
August-Bebel-Straße 25  
39326 Wolmirstedt

Wolmirstedt, 07.12.2018



Stadt Wolmirstedt  
Der Gemeindevahlleiter

**Bekanntmachung des Wahltages für die allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher**

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 175) gebe ich hiermit den vom Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 06.12.2018 zur Kenntnis genommenen und bestimmten Termin zur Neuwahl der kommunalen Vertretungen, der Ortschaftsräte und der Ortsvorsteher bekannt:

Wahltag:  
Sonntag, 26.05.2019  
in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr

Wolmirstedt, 07.12.2018



**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt wird durch die Feuerwehrsatzung vom 24.09.2015 festgelegt.

**§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Gebühren werden erhoben für:

1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 4 BrSchG) dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
6. Einsätze in Fällen der Gefährdungshaftung gegen den Verursacher.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zweitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten
- d) Einfangen von Tieren, Entfernen von Insektenestern
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,

Wolmirstedt

i) Transportleistungen im Rahmen der Rufbereitschaft der Stadt Wolmirstedt,

j) Tragehilfen, sofern sie nicht der Rettung von Menschen aus Lebensgefahr dienen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

**§ 3 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Nr. 5 dieser Satzung.

(3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

**§ 4 Gebührentarif und -höhe**

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenschildner ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

**§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschildner endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe.

**§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

**§ 7 Haftung**

Die Stadt Wolmirstedt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

**§ 8 Billigkeitsmaßnahmen**

(1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

**§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt vom 27.05.2011 sowie die 1. Änderung vom 28.09.2017 außer Kraft.



Wolmirstedt, den 06.12.2018

**Verzeichnis der Kostenerstattungssätze**

Für die Leistung der Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt werden folgende Kostenerstattungssätze erhoben:

1. Personaleinsatz	Euro je Stunde
1.1. je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	33,00
1.2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen	25,00
2. Einsatz von Fahrzeugen einschl. Bestückung (ohne Personal)	
2.1. Einsatzleitwagen ELW 1	Standort (OFw Wolmirstedt) 33,00
2.2. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	(OFw Mose) 33,00
2.3. Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	(OFw Glindenberg) 35,00
2.4. Mannschaftstransportwagen MTW	(OFw Wolmirstedt) 33,00
2.5. Mannschaftstransportwagen MTW	(OFw Farsleben) 33,00
2.6. Mannschaftstransportwagen MTW	(OFw Glindenberg) 33,00
2.7. Tanklöschfahrzeug TLF 4000	(OFw Farsleben) 35,00
2.8. Schlauchwagen SW 2000	(OFw Glindenberg) 33,00

2.9. Rüstwagen RW 2	(OFw Wolmirstedt)	33,00
2.10. Löschfahrzeug LF 8/6	(OFw Farsleben)	33,00
2.11. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	(OFw Wolmirstedt)	34,00
2.12. Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	(OFw Wolmirstedt)	35,00
2.13. Drehleiter DLK 23/12	(OFw Wolmirstedt)	37,00
3. Verbrauchsmittel (ohne Zeitangabe)		
– pro Sack (20kg) Ölbindemittel incl. MwSt. und Entsorgung Tagespreis		
4. Grundbetrag bei Unfugalarm		400,00

**In Vorbereitung der Einschulung 2020/2021 informiert die Stadtverwaltung Wolmirstedt über die Einzugsbereiche und die Anmeldetermine für die Grundschulen in der Stadt Wolmirstedt**

**1. Einzugsbereiche**

**1.1. Grundschule „Adolph Diesterweg“ - Triftstraße 7 in Wolmirstedt**

**Wolmirstedt**  
Albert-Brohme-Straße, Am Küchenhorn, Am Obstgarten, Amtstor, An der Industriebahn, Angerstraße, August-Bebel-Straße, Badewitzstraße, Bahnhofstraße, Bandastraße, Baumschulenberg, Bergbreite, Bleicher Weg, Burgstraße, Colbitzer Straße, Damaskstraße, Demokratenbreite, Elbeuer Straße, Fabrikstraße 6-7, Farsleber Straße, Feldstraße, Fischerufer, Fliederweg, Friedensstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Ganggasse, Gartenstraße, Geschwister-Scholl-Straße, Gipfelstraße, Glindenberg Chaussee, Glindenberg Straße, Grüner Weg, Handwerkerring, Heinrich-Heine-Straße 2c-2i, Heinrichsberger Straße, Julius-Bremer-Straße, Jungfernstieg, Kirchplatz, Kleine Sandkuhle, Ladestraße, Lindenbreite, Lustgraben, Moortalstraße, Mühlenweg, Neue Straße, Ohrestraße, Parkstraße, Quetschen, Rogätzer Straße, Rosa-Luxemburg-Straße, Rosenweg, Samsweger Straße (ohne 12a-13f, 15a-16b, 30a-34c, 54-57), Schachtstraße, Schäferbreite, Schlossdomäne, Seegrabenstraße, Stollenweg, Triftstraße, Veilchenweg, Vogelstange, Wilhelm-Demker-Straße, Zentraler Platz, Ziegelhof, Zielitzer Straße, Zum Lauen Holz, Zur Grube

**Ortsteil Elbeu**  
**Ortsteil Glindenberg**

**1.2. Grundschule „Johannes Gutenberg“ - Meseberger Straße 32 in Wolmirstedt**

**Wolmirstedt**  
Akazienweg, An der Mühle, Bauernweg, Birkenweg, Fabrikstraße 1-4, Fabrikstraße 8-13, Gänsebreite, Genossenschaftsweg, Ginsterweg, Goldregenweg, Heidbergstraße, Heideweg, H.-Heine-Straße 17-21, Kastanienweg, Kiefernweg, Kronsberg, Lindhorster Weg, Lupinenweg, Meseberger Straße, Robinienweg, Samsweger Str. 12 a-13f, Samsweger Str. 15a-16b, Samsweger Str. 30a-34c, Samsweger Str. 54-57, Sandbreite, Schleheweg, Schwimmbadstraße, Straße der Deutschen Einheit, Wacholderweg, Wiesengrund

**Ortsteil Farsleben**  
**Ortsteil Mose**

**2. Allgemeine Informationen**

Gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Bildung sind alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2020 das 6. Lebensjahr vollenden, mit dem Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig und bis zum 01.03.2019 in der für sie zuständigen öffentlichen Grundschule anzumelden. Kinder, die bis zum 30. Juni 2020 das 5. Lebensjahr vollenden, können angemeldet werden. Auch die Eltern, deren Kinder im Vorjahr zurückgestellt wurden, nutzen bitte die Anmeldetermine.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Soll ein Kind eine Grundschule besuchen, die sich außerhalb des festgelegten Einzugsbereiches der nach dem Hauptwohnsitz zuständigen öffentlichen Grundschule befindet, stellen die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Ausnahme.

Der Antrag ist an die gemäß Einzugsbereich ursprünglich zuständige Grundschule zu richten. Der Antrag ist in der Grundschule erhältlich.

Über die Anträge auf Einschulung außerhalb des festgelegten Einzugsbereiches entscheidet, nach begründeter Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten, das Landeschulamt.

**3. Termine**

**3.1. Grundschule „Adolph Diesterweg“, Triftstraße 7 in Wolmirstedt**

Alle schulpflichtigen Kinder des Einzugsbereiches der Grundschule „Adolph Diesterweg“, die bis zum **30. Juni 2020** das sechste Lebensjahr vollendet haben, sind am

Montag, den 18.02.2019 in der Zeit von 14:00 - 17:00 Uhr oder  
Dienstag, den 19.02.2019 in der Zeit von 08:00 - 12:00 Uhr

im Sekretariat der Grundschule anzumelden.

**3.2. Grundschule „Johannes Gutenberg“, Meseberger Straße 32 in Wolmirstedt**

Alle schulpflichtigen Kinder des Einzugsbereiches der Grundschule „Johannes Gutenberg“, die bis zum 30. Juni 2020 das sechste Lebensjahr vollendet haben, sind am

Montag, den 18.02.2019 in der Zeit von 07:00 - 17:00 Uhr,  
Dienstag, den 19.02.2019 in der Zeit von 07:00 - 14:00 Uhr oder  
Mittwoch, den 20.02.2019 in der Zeit von 07:00 - 14:00 Uhr

im Sekretariat der Grundschule anzumelden.

Die Grundschule „Adolph Diesterweg“ führt am Freitag, den **18.01.2019** in der Zeit von 15:00 bis 17:00 Uhr einen Tag der offenen Tür durch.

Die Grundschule „Johannes Gutenberg“ führt am Freitag, den **18.01.2019** in der Zeit von 14:30 bis 17:00 Uhr einen Tag der offenen Tür durch.

Diese Termine können ebenfalls zur Anmeldung der schulpflichtigen Kinder genutzt werden.



**Impressum:**  
**Herausgeber:** Stadt Wolmirstedt  
**August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt**  
**Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Stadt Wolmirstedt:**  
**Bürgermeisterin Marlies Cassuhn**  
**Verteilung:** **Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt**  
**Redaktion:** **Stadt Wolmirstedt**